

## Nachricht ohne Quelle

### Oberverwaltungsgericht wird ein Urteil unterstellt, das es gar nicht ausgesprochen hat

In einer Notiz unter der Überschrift "Duldung erlaubt" veröffentlicht eine Boulevardzeitung unter Angabe des Aktenzeichens das Urteil eines Oberverwaltungsgerichts. Danach darf einem Ausländer, der seit mindestens zwei Jahren zwar ausreisepflichtig ist, aber in Deutschland geduldet wird, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Ein Anwalt, von mehreren ausländischen Mandanten auf diese Veröffentlichung angesprochen, bittet das zitierte OVG um Übersendung der Entscheidung und erfährt vom zuständigen Pressedezernenten, dass die Meldung falsch sei und die Entscheidung einen anderen Inhalt habe. Er beklagt in einer Beschwerde beim Deutschen Presserat die seiner Ansicht nach sinnentstellende Kürzung einer Agenturmeldung. Die Chefredaktion der Zeitung erklärt, der Inhalt des Urteils sei verkürzt wiedergegeben worden. Es gebe noch einen ergänzenden Punkt, der besage, dass wenn eine betroffene Person ohne Probleme ausreisen könne, sie dazu verpflichtet sei. Die verkürzte Fassung enthalte zwar nur einen Teil der Entscheidung, sei aber im Kern zutreffend. (1998)

Der Presserat kommt zu dem Erkenntnis, dass der in der Zeitung veröffentlichte Beitrag die Agenturmeldung zwar verkürzt wiedergibt, diese jedoch inhaltlich mit dem erwähnten Beschluss des zitierten Oberverwaltungsgerichts nichts zu tun hat. An einer Stelle der Informationskette muss ein Fehler passiert sein, aufgrund dessen eine Meldung existiert, deren Quelle nicht bekannt ist. Der Presserat betrachtet daher die Notiz der Boulevardzeitung als gegenstandslos, da die Agenturmeldung nicht mit dem darin angegebenen Urteil übereinstimmt. Ein Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex ist demnach nicht gegeben. Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen. (B 99/98)

**Aktenzeichen:**B 99/98

**Veröffentlicht am:** 01.01.1998

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** unbegründet